



Hotelverband Deutschland (IHA) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIB5
Frau Sabine Maass
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel. 030 / 59 00 99 69-0

Fax 030 / 59 00 99 69-9

office@hotellerie.de

www.hotellerie.de

ML/TB

8. April 2015

**REFERENTENENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR
ÄNDERUNG DES TELEMEDIENGESETZES
HIER: BETEILIGUNG DER VERBÄNDE GEMÄß § 47 ABS. 1 GGO**

Sehr geehrte Frau Maass, sehr geehrte Frau Dr. Nielandt,

der Hotelverband Deutschland (IHA) ist der Branchenverband der Hotellerie in Deutschland. Er zählt rund 1.400 Häuser aller Kategorien der Individual-, Ketten- und Kooperationshotellerie zu seinen Mitgliedern. Die IHA vertritt die Interessen der Hotellerie in Deutschland und Europa gegenüber Politik und Öffentlichkeit und bietet zahlreiche hotelleriespezifische Dienstleistungen an. Der Hotelverband Deutschland (IHA) ist seinerseits Mitglied des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA Bundesverband).

Der Hotelverband Deutschland (IHA) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes wie folgt Stellung nehmen zu können:

In ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode vereinbarten CDU, CSU und SPD, „mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar zu machen und die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung dieser offenen

Netze und deren Anbieter zu schaffen“ (Seite 35). Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsentwurf erreicht die Bundesregierung dieses Ziel – noch – nicht, wenngleich er für die besonderen Aspekte der Hotellerie einen pragmatischen Lösungsansatz bietet. Der Hotelverband Deutschland (IHA) betrachtet diesen Entwurf als ersten, wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Uns geht es dabei auch weniger um eine netzpolitische Debatte als vielmehr um die gesetzliche Ausgestaltung bestehender und zukünftiger geschäftsmäßiger Angebote, wie zum Beispiel WLAN-Zugang in Hotels.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens wird häufig kritisiert, dass die Rechtsprechung mehr Zeit benötigt hätte, die literarische Mindermeinung zu § 8 TMG zu rezipieren, der zufolge auch die Betreiber von WLAN-Netzen in den Genuss der Haftungsprivilegierung des § 8 TMG kämen. Argumentativ werden dazu verschiedene Urteile von Gerichten herangezogen, die sich dieser Auffassung bereits angeschlossen haben; allen voran das Urteil des Amtsgerichts Hamburg mit einem Hotel als Partei (Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 10. Juni 2014, Aktenzeichen 25b C 431/13). Dieser Kritik schließen wir uns ausdrücklich nicht an. Denn all diesen Verfahren ist gemein, dass ihnen jegliche Breitenwirkung fehlt. Aufgrund ihres geringen Streitwertes beginnt der Instanzenzug vor dem Amtsgericht und endet in aller Regel auch dort, da bei einem Unterliegen die Kläger kein Rechtsmittel einlegen, sofern der Streitwert EUR 600,00 übersteigt. So wird es nach unserem Dafürhalten zu keiner weiteren Entscheidung kommen, die eine derartige Breitenwirkung wie beispielsweise „Sommer unseres Lebens“ (Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. Mai 2010, Aktenzeichen I ZR 121/08) erlangt hat.

Mit der Ergänzung des § 8 TMG um die Absätze 3 bis 4 des Entwurfs hat aus unserer Sicht der Gesetzgeber eine pragmatische Lösung gefunden, die den Empfehlungen entspricht, die wir unseren Mitgliedern schon seit Jahren an die Hand geben: Das WLAN-Netz sollte mit Hilfe des aktuellsten Verfahrens, das der Router anbietet, verschlüsselt werden. Den Hotelgästen sollten die Zugangsdaten im Rahmen ihres Check-Ins überlassen werden; zugleich erklären sie, keine urheberrechtlich geschützten Werke über das hoteleigene WLAN-Netz in oder aus dem

Internet zu laden. Sollten die Mitarbeiter des Hotels Zugang zu demselben Netzwerkbereich haben, sollten auch die Arbeitsverträge entsprechende Klauseln beinhalten.

Im Ergebnis kann jedes unserer Mitgliedsunternehmen, gleichgültig, ob es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, diese Anforderungen erfüllen. Wir begrüßen daher den Gesetzesentwurf. Er schafft Rechtssicherheit für eine Vielzahl kommerzieller Anbieter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "M. Luthe". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer